



Bern, 27. Juni 2018

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Änderung der Postverordnung – Neue Erreichbarkeitsvorgaben: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 27. Juni 2018 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Erreichbarkeit der Grundversorgung mit Post und Zahlungsverkehrsdiensten soll in Zukunft differenzierter sichergestellt werden. Insbesondere ist die Erreichbarkeit neu auf Stufe Kanton zu gewährleisten und die Kommunikation zwischen der Schweizerischen Post und Kantonen sowie Gemeinden zu intensivieren. Die zur Vernehmlassung stehenden Verordnungsanpassungen sollen dazu beitragen, dass Wirtschaft und Bevölkerung auch in Zukunft mit ausgezeichneten Post- und Zahlungsverkehrsdiensten versorgt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **31. August 2018**.

Art. 7 Abs. 4 des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) sieht für Geschäfte, welche keinen Aufschub dulden, die Möglichkeit der Kürzung der Vernehmlassungsfrist vor. Die vorliegende Verordnungsanpassung soll per 1. Januar 2019 in Kraft treten und zielt auf eine Anpassung der von der Post einzuhaltenden Erreichbarkeitsvorgaben. Aufgrund des hohen politischen Drucks im Zusammenhang mit den jüngsten Massnahmen der Post zur Weiterentwicklung ihres Zugangsnetzes soll der Spielraum der Post für Umwandlungen und Schliessungen von Poststellen auf den nächst möglichen Zeitpunkt begrenzt werden. Die Post soll die neuen Vorgaben ab dem 1. Januar 2019 einhalten und die Erreichbarkeit bereits für das Kalenderjahr 2019 erstmals nach dem neuen System ausweisen müssen. Entsprechend muss die Post ab dem 1. Januar 2019 über Rechtssicherheit verfügen, in welchem Rahmen sie ihr Zugangsnetz weiterentwickeln kann und wie die Messmethode angepasst werden muss.

Die genannten Gründe rechtfertigen eine besondere Dringlichkeit, weshalb die neuen Verordnungsbestimmungen zwingend auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten müssen



und ein Aufschub nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass die in der VPG umzusetzenden Anpassungen in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet und bereits vertieft diskutiert wurden. Von allen beteiligten Kreisen wird denn auch eine rasche Anpassung der Vorgaben in der VPG gefordert. Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit wird die Vernehmlassung auf zwei Monate gekürzt.

Wir laden Sie ein, zu der geplanten Teilrevision der Postverordnung Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

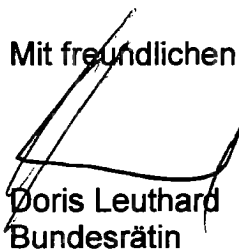
Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[pg@bakom.admin.ch](mailto:pg@bakom.admin.ch)

Wir bitten Sie, in ihrer Stellungnahme eine Kontaktperson und die entsprechenden Koordinaten für allfällige Rückmeldungen anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Annette Scherrer (Tel. 058 460 54 65) und Frau Sandra Meerstetter (Tel. 058 460 54 15) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Doris Leuthard  
Bundesrätin